



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Betriebs- und Benützungsreglement

Gemeinde Unterengstringen

Vom 29. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Gegenstand und Zweck	3
	Art. 1 Reservation der Liegenschaften	3
	Art. 2 Feiertage	3
	Art. 3 Nachtruhe.....	3
	Art. 4 Aufhebung der Reservation	3
	Art. 5 Nutzung.....	4
	Art. 6 Schlüsselregelung.....	4
	Art. 7 Schlüsselrückgabe.....	4
	Art. 8 Übernahme / Rückgabe.....	4
	Art. 9 Reinigung.....	4
	Art. 10 Abfallentsorgung	5
	Art. 11 Brandwache	5
	Art. 12 Hauswartung.....	5
	Art. 13 Gebühren	5
	Art. 14 Rauchverbot.....	5
	Art. 15 Sorgfaltspflicht	5
II	Gemeindesaal Büel	5
	Art. 16 Bühneneinrichtung	6
	Art. 17 Parkordnung	6
	Art. 18 Dekoration.....	6
	Art. 19 Plakate	6
III	Sporthalle Büel	6
	Art. 20 Trainings (Jahresbewilligung).....	6
	Art. 21 Zahlungsbedienungen	6
	Art. 22 Sauberkeit und Reinigung	6
	Art. 23 Sportmaterial und Gerätschaften.....	7
	Art. 24 Essen und Trinken.....	7
	Art. 25 Besucher und Zuschauer.....	7
	Art. 26 Garderobe	7
	Art. 27 Hunde.....	7
	Art. 28 Ruhe und Ordnung	7
	Art. 29 Räumlichkeiten, Anlagen und Material.....	8
	Art. 30 Parkordnung	8
IV	Altes Schulhaus	8
	Art. 31 Musikanlage.....	8
	Art. 32 Zweck als Jugendraum.....	8
	Art. 33 Parkordnung	8
V	Ortsmuseum	9
	Art. 34 Ortsmuseum – Öffnungen	9
	Art. 35 Führungen für Schulen / Vereine / Gruppen	9
	Art. 36 Hochzeiten	9
	Art. 37 Übrige Anlässe.....	10
VI	Schützenstube	10
	Art. 38 Inventar	10
	Art. 39 Heizung.....	10
VII	Schlussbestimmungen	10
	Art. 42 Widerhandlungen.....	10
	Art. 43 Haftung.....	11
	Art. 44 Versicherung.....	11
	Art. 45 Inkrafttreten	11

I Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung folgender Liegenschaften der Gemeinde Unterengstringen:

- a) Gemeindesaal Büel
- b) Sporthalle Büel
- c) Altes Schulhaus
- d) Ortmuseum
- e) Schützenstube

Art. 1 Reservation der Liegenschaften

Die Bewilligung wird schriftlich durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Rekursinstanz ist der Gemeinderat Unterengstringen. Gesuche sind frühzeitig einzureichen (Jahresprogramme bis spätestens am 1. November (exkl. Schützengesellschaft), andere Anlässe mind. 3 Wochen im Voraus). Die Anfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Dabei haben Benützungspriorität:

- a) öffentlich, sich auf die Gemeinde Unterengstringen erstreckende Körperschaften wie Politische Gemeinde, Primarschule, Kirchgemeinde.
- b) Vereine und weitere ideelle, gesellige, politische, sportliche oder gemeinnützige Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Unterengstringen haben
- c) einmalige oder auch periodische Belegungen

Art. 2 Feiertage

Vermietungen während den Schulferien sind möglich. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien und folgende offizielle Feiertage:

- a) Ostern
- b) Auffahrt
- c) Pfingsten

Die Schützenstube ist das ganze Jahr über zu mieten. Vorrang hat dabei immer die Schützengesellschaft.

Art. 3 Nachtruhe

Das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und die dazugehörige Verordnung sowie die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Unterengstringen sind strikte zu befolgen.

Art. 4 Aufhebung der Reservation

Eine Absage der Reservation erfolgt zwingend schriftlich an die Gemeindeverwaltung.

- a) Für Annullation bis 3 Monate vor dem Anlass wird nichts verrechnet
- b) Für Annullationen bis 4 Wochen vor dem Anlass werden 50% der fixen Kosten verrechnet
- c) Für Annullationen bis 1 Woche vor dem Anlass werden 100% der fixen Kosten verrechnet

Art. 5 Nutzung

Die Veranstalter dürfen nur die zugewiesene Liegenschaft, Räume, Einrichtungen und Mobiliar benützen. Stellvertretende Weitervermietung ist nicht erlaubt. Der Zweck für die Miete ist bei der Reservationsanfrage immer anzugeben. Bei Zweckentfremdung behält sich die Gemeinde vor, die Reservationsbestätigung jederzeit zurückzuziehen.

Art. 6 Schlüsselregelung

- a) Die Schlüsselkoordination erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- b) Die Schlüssel können frühestens zwei Arbeitstage vor dem Anlass am Schalter der Einwohnerkontrolle während den Öffnungszeiten abgeholt werden.
- c) Pro Schlüssel ist ein Depot von CHF 100.00 fällig.
- d) Die Schlüsselkoordination für die Schützenstube erfolgt durch den Schützenstubenwirt.

Art. 7 Schlüsselrückgabe

Die Schlüsselrückgabe hat an die Einwohnerkontrolle zu erfolgen. Beim Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselträger mit einer Gebühr von CHF 100.00 (Depot) pro Schlüssel.

Die Schlüsselrückgabe für die Schützenstube hat an den Schützenstubenwirt zu erfolgen.

Art. 8 Übernahme / Rückgabe

Die vom Veranstalter genutzten Liegenschaften, Räume, Einrichtungen, Mobiliar und Geräte sind vom Hauswart / Schützenwirt zu übernehmen und ihm wieder zu übergeben. Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Veranstalters.

Art. 9 Reinigung

- a) Die Grobreinigung aller benutzten Liegenschaften und deren Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters (ausgenommen Gemeinde und schulinterne Anlässe).
- b) Alle Liegenschaften und deren Räume müssen besenrein abgegeben werden.
- c) Für den Schulbetrieb ist nach jeder periodischen Benützung eine notwendige Grobreinigung durch die Hauswartung vorzunehmen.
- d) Bei Küchenbenützung sind das Geschirr, die Gläser und das Besteck sauber zu waschen.
- e) Die Geräte und Einrichtungen sind sauber zu reinigen.

- f) Bei ungenügender Reinigung, sowie starker Verschmutzung werden die Kosten für die Nachreinigung gemäss dem aktuellen Gebührentarif dem Mieter resp. Veranstalter nach Aufwand verrechnet.

Art. 10 Abfallentsorgung

Abfälle (Kehricht, Grüngut, Gebinde etc.) sind durch den Veranstalter zu dessen Lasten sofort zu entsorgen. Sollte der Hauswart in Ausnahmefällen den Abfall entsorgen müssen, werden die entsprechenden Gebühren sowie der Arbeitsaufwand dem Veranstalter verrechnet.

Art. 11 Brandwache

Wird aus feuerpolizeilichen Gründen (gemäss Pflichtenheft der Gebäudeversicherung) das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese selber zu organisieren und zu entschädigen. Der Feuerwehrkommandant ist darüber zu informieren.

Art. 12 Hauswartung

Der Hauswart ist verantwortlich für:

- a) Gründliche Reinigung nach dem Anlass.
- b) Einhaltung aller im Betriebsreglement festgehaltenen Punkte.
- c) Besichtigung, Über- und Rückgabe der Liegenschaften.

Art. 13 Gebühren

- a) Für Behörden, Schule, einheimische Vereine und Parteien der Gemeinde Unterengstringen ist die Vermietung kostenlos. Vorbehalten bleiben die variablen Kosten, welche je nach Benutzung individuell berechnet werden.
- b) Alle Gebühren sind im aktuell gültigen Gebührentarif vermerkt und auf der Homepage der Gemeinde Unterengstringen einsehbar.

Art. 14 Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.

Art. 15 Sorgfaltspflicht

Die Veranstalter sind verpflichtet, mit den Räumen, Einrichtungen und dem Mobiliar sorgfältig umzugehen. Die Kosten von Beschädigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand belastet.

II Gemeindesaal Büel

Art. 16 Bühneneinrichtung

Die gesamte Bühneneinrichtung wird ausschliesslich durch den Hauswart bedient (Beleuchtungseinrichtung, Tonanlage, usw.).

Art. 17 Parkordnung

Es stehen die Parkplätze auf dem Sammelparkplatz Wechselächerstrasse (bei der Sporthalle) zur Verfügung. Das Parkieren neben dem Singsaal und vor dem Freizeitpavillon ist nur für den Güterumschlag gestattet. Bei allen Anlässen haben die Veranstalter für Ordnung im Allgemeinen zu sorgen und Massnahmen für eine geregelte Parkierung von Motorfahrzeugen zu treffen.

Es gilt generelles Fahr- und Parkverbot auf dem Hartplatz. Allfällige Gesuche (z.B. Grossveranstaltungen) sind frühzeitig an die entsprechenden Organe (Kanzlei) einzureichen. Bei Grossanlässen von mehr als 50 Fahrzeugen muss mit der Reservation zwingend ein Parkplatzkonzept eingereicht werden.

Art. 18 Dekoration

Es sind keine fixen Dekorationen erlaubt. Temporäre Dekorationen dürfen nur unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften, an den dafür vorgesehenen Einrichtungen aufgehängt werden und sind nach jeder Veranstaltung wieder zu entfernen. Zur Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden. Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.

Art. 19 Plakate

Das Anbringen von Plakaten oder Hinweistafeln innerhalb und ausserhalb der Räumlichkeiten sowie im Schaukasten bedarf einer Bewilligung des Hauswarts.

III Sporthalle Büel

Art. 20 Trainings (Jahresbewilligung)

Gesuche um Benützung von Räumen für Trainings sind an die Gemeindeverwaltung Unterengstringen zu richten. Diese entscheidet darüber und erteilt die Bewilligung zur Benützung.

Art. 21 Zahlungsbedingungen

- a) Für die Vereine erfolgt die Rechnung für die Jahresbewilligung jeweils einmal jährlich mittels Rechnung.
- b) Die Rechnungsstellung für bewilligte Einzelanlässe erfolgt nach der Veranstaltung aufgrund der tatsächlich benutzten Ressourcen.

Art. 22 Sauberkeit und Reinigung

- a) Bei der Verwendung von Magnesia ist jede Verunreinigung des Bodens und der Geräte zu vermeiden. Magnesia muss in besonderen Gefässen aufbewahrt werden. Magnesiarück-

stände, Badmintonfedern usw. sind nach der Benützung der Halle aufzuwischen (Reinigungsgegenstände und Putzmittel stehen bereit).

- b) Handball: Die Verwendung von Baumharz ist verboten. Bälle müssen regelmässig mit der Ballreinigungsmaschine gereinigt werden. Die Reinigung des Hallenbodens nach Meisterschaftsspielen regelt der Verein mit dem Hauswart (kostenpflichtig).
- c) Nach Einzelanlässen an Wochenenden muss eine Unterhaltsreinigung der Sporthalle erfolgen. Die Kosten werden jedem Veranstalter weiterverrechnet.

Art. 23 Sportmaterial und Gerätschaften

Die Entnahme von Material aus den Materialschränken ist ausschliesslich den Lehrpersonen bzw. Leitern vorbehalten. Sie kontrollieren nach der Lektion das von ihnen benutzte Material auf Zustand und Vollständigkeit.

Art. 24 Essen und Trinken

Garderoben und Sporthallen sind keine Verpflegungsräume. Essen und Trinken sind aus diesem Grund nicht gestattet. Ausnahmen ergeben sich bei persönlichen Sportgetränken.

Art. 25 Besucher und Zuschauer

Besucher und Zuschauer verfolgen Wettkämpfe grundsätzlich von der Galerie aus. Das Betreten der Halle ist nicht erlaubt.

Art. 26 Garderobe

- a) Jeder Verein räumt nach seinem Training die Garderoben auf. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten, die Mehraufwände in Rechnung zu stellen.
- b) Nasszellen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

Art. 27 Hunde

Das Mitführen von Hunden ist in der Sporthalle unzulässig.

Art. 28 Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter ist sowohl bei öffentlichen als auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Auf die Bewohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen und die Lärmemissionen sind vor, während und nach der Veranstaltung auf ein Minimum zu beschränken. Die Sporthalle Büel muss jeweils bis spätestens um 22.00 Uhr verlassen werden.

Art. 29 Räumlichkeiten, Anlagen und Material

- a) Bei ungenügender Reinigung kann der Veranstalter nachträglich beigezogen werden oder der Mehraufwand des Hauswartes wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Sämtliches Mobiliar ist nach Schluss des Anlasses an den Bestimmungsort zu versorgen. Benütztes Inventar, das nicht zur Standardausrüstung gehört, ist unmittelbar nach dem Anlass an den Bestimmungsort zurückzuführen.
- b) Materialverluste und Beschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden. Die entstandenen Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 30 Parkordnung

- a) Es stehen die Parkplätze auf dem Sammelparkplatz Wechselächerstrasse (bei der Sporthalle) zur Verfügung.
- b) Bei allen Anlässen haben die Veranstalter für Ordnung im Allgemeinen zu sorgen und Massnahmen für eine geregelte Parkierung von Motorfahrzeugen zu treffen. Es gilt generelles Fahr- und Parkverbot auf dem Hartplatz.
- c) Allfällige Gesuche (z.B. Grossveranstaltungen) sind frühzeitig an die entsprechenden Organe (Polizeisekretariat) einzureichen. Bei Grossanlässen von mehr als 50 Fahrzeugen muss mit der Reservation zwingend ein Parkplatzkonzept eingereicht werden.
- d) Fahrzeuge dürfen auf dem Hartplatz nicht parkieren. Nur das Ein- und Ausladen ist erlaubt.

IV Altes Schulhaus

Art. 31 Musikanlage

Die Musikanlage kann zusätzlich gemietet werden. Die Musikanlage ist zwingend mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Art. 32 Zweck als Jugendraum

Der Raum im Erdgeschoss wird von der Jugendkommission als regelmässiger Jugendtreff benutzt. Das bestehende Mobiliar bleibt im Raum und wird für Anlässe nicht entfernt.

Art. 33 Parkordnung

Es stehen kostenpflichtige Parkplätze vor dem Gemeindehaus zur Verfügung.

V Ortsmuseum

Art. 34 Ortsmuseum – Öffnungen

- a) Das Museum ist normalerweise jeden 1. Sonntag im Monat geöffnet. Üblicherweise ist das Museum in den Monaten Juli und August geschlossen. Die Anzahl dieser Anlässe liegt in der Kompetenz der Ortsmuseums-Kommission.
- b) Die Öffnungszeiten werden auf 14.00 – 17.00 Uhr festgelegt.
- c) Das Museum schliesst sonntags spätestens um 17.30 Uhr. Ausnahmen bei besonderen Anlässen können bei der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.
- d) Während den Öffnungszeiten können Führungen abgehalten werden. Eine Begrenzung der Führungen bezüglich Zeit liegt in der Kompetenz der Ortsmuseums-Kommission.

Art. 35 Führungen für Schulen / Vereine / Gruppen

- a) Es gibt keine Begrenzung der Anlässe für die Primarschule Unterengstringen.
- b) Es gibt keine Begrenzung für Schulen der Nachbargemeinden von Oberengstringen bis Oetwil an der Limmat.
- c) Führungen für Gruppen und Vereine können durchgeführt werden inklusive anschliessendem Apéro bis max. 22.00 Uhr.
- d) Führungen tagsüber sind grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung möglich.
- e) Hingegen gibt es eine Begrenzung für Vereine und Organisationen der Nachbargemeinden von Oberengstringen bis Oetwil an der Limmat.
- f) In allen Fällen ist zwingend eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung Unterengstringen notwendig. Diese kann beim Kanzleisekretariat (info@unterengstringen.ch) eingeholt werden.

Art. 36 Hochzeiten

Das Ortsmuseum in Unterengstringen erlaubt die Durchführung von Ziviltrauungen, was vom Gemeinderat begrüsst wird. Das Ortsmuseum steht dabei nur für die eigentliche Trauung und einem kleinen Apéro zur Verfügung. Folgende Richtlinien sind bei der Durchführung zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind Reservationen auf Ortsansässige, ehemalige Ortsansässige oder Personen mit einem engen Bezug zur Gemeinde Unterengstringen zu begrenzen.
- b) Die Dauer der Reservation soll lediglich die zivile Trauung sowie einen Apéro von maximal 2 Stunden beinhalten.

Art. 37 Übrige Anlässe

Es können auch diverse andere Anlässe im Ortsmuseum durchgeführt werden. Bei der Reservation sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Die Anzahl der Anlässe ist auf insgesamt 60 pro Jahr zu beschränken.
- b) Für alle Anlässe ist ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- c) Generell sind die Bedingungen auf der Reservationsbestätigung einzuhalten.
- d) Der bewilligte Zeitraum ist zwingend einzuhalten.

VI Schützenstube

Art. 38 Inventar

Das Mobiliar wird durch die Schützengesellschaft zur Verfügung gestellt. Der Geschirrspüler ist gemäss aufliegender Gebrauchsanleitung zu bedienen. Stühle und Tische nicht im Freien aufstellen. Beim Verlassen des Raumes ist das Mobiliar gemäss Skizze wieder zurück zu stellen. Es ist untersagt, auf Stühle, Bänke und Tische zu stehen sowie direkt auf Tischbelägen zu schneiden / schnitzen. Das Benützen der Schiesshalle im OG ist nicht gestattet.

Art. 39 Heizung

Das Einschalten erfolgt durch die Schützengesellschaft. Beim Verlassen der Schützenstube ist die Heizung mittels Schalter an der Wand neben der Kaffeemaschine wieder auszuschalten. Das Benützen vom Cheminée ist nur mit Holz und nur mit jenem, welches vom Schützenwirt zur Verfügung gestellt wird, erlaubt. Die Handhabung des Cheminée erfolgt nach separater Anweisung.

Art. 40 Parkordnung

Die Fahrzeuge können beim Parkplatz Klosterstrasse/Überlandsstrasse parkiert werden. Weiss markierte Parkplätze unterstehen der aktuellen Parkraumverordnung. Die Zufahrtsrampe zum Schützenhaus darf nicht befahren werden.

Art. 41 Reinigung

Die Reinigungen von Schützenstube, Eingang, WC-Anlagen, Küche etc. sind gemäss Anweisungen vom Schützenwirt zu befolgen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 42 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Art. 43 Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden an Gebäuden, Inventar und Aussenanlage, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, sowie für den Diebstahl von Material während der Zeit der Belegung. Der Veranstalter ist auch für Schäden und Unfälle, welche von Veranstaltungsbesuchern resp. Gästen verursacht werden, voll haftbar. Für Reparaturaufträge ist allein die Gemeinde zuständig.

Art. 44 Versicherung

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die aus der Organisation und Durchführung von Anlässen notwendig sind, sind Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Unterengstringen lehnt für solche Schäden jegliche Haftung ab.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement wurde am 29. Januar 2024 durch den Gemeinderat Unterengstringen verabschiedet und tritt per 1. März 2024 in Kraft. Der Gemeinderat kann das Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Unterengstringen, 29. Januar 2024

GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident



Marcel Balmer

Gemeindeschreiber



Pascal Brun